

03.03.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3328 vom 22. Januar 2020
der Abgeordneten Josefine Paul und Verena Schäffer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/8516

Gewalt gegen LSBTI* im Jahr 2019

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Als Hasskriminalität werden politisch motivierte Straftaten bezeichnet, bei denen das Opfer des Delikts vom Täter vorsätzlich nach dem Kriterium der wirklichen oder vermuteten Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Gruppe gewählt wird und sich die Tat gegen die gewählte Gruppe als Ganze bzw. in diesem Zusammenhang gegen eine Institution, Sache oder ein Objekt richtet.

Vorbehalte und Vorurteile gegenüber unterschiedlichen Lebensentwürfen führen auch weiterhin zu Diskriminierung bis hin zu Gewalt gegen LSBTI*-Personen

Hierbei haben sie primär eine Stellvertreterfunktion inne, d.h. sie werden angegriffen, weil sie vermeintlich oder tatsächlich einer bestimmten sozialen Minderheit angehören, gegenüber der Täterinnen und Täter Ablehnung bis hin zu Hass empfindet.

Gleichzeitig ist die Anzeigenbereitschaft der Opfer oftmals gering, u.a. aus Scham oder Angst möglicherweise durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte nicht ernstgenommen zu werden. Erschwerend kommt hinzu, dass durch das Auswahlkriterium die Tat spezielle Auswirkungen nicht nur auf das Opfer selbst hat, sondern es gegenüber der gesamten Gruppe einen einschüchternden Effekt hat. Insgesamt, so zeigen Untersuchungen, werden LSBTI*-Menschen häufiger Opfer von Gewalttaten als der Bevölkerungsdurchschnitt.

„ICH ZEIGE DAS AN!“ Ist der Titel einer landesweiten Kampagne, die die Landeskoordinierung der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in NRW im letzten Jahr initiiert hat. Sie hat zum Ziel, die Anzeigebereitschaft bei Opfern von verbalen und körperlichen Gewalttaten aufgrund der sexuellen und/oder geschlechtlichen Identität zu erhöhen.

Datum des Originals: 03.03.2020/Ausgegeben: 09.03.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Landesweit dokumentiert die Landesfachstelle darüber hinaus Diskriminierungs- und Gewaltfälle aufgrund der sexuellen und/oder geschlechtlichen Identität und trägt somit dazu bei, dass Hasskriminalität aufgrund von LSBTI*-Feindlichkeit sichtbar wird.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 3328 mit Schreiben vom 3. März 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und dem Minister der Justiz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die statistische Erfassung „Politisch motivierter Kriminalität“ (PMK) erfolgt bundesweit einheitlich auf der Grundlage des im Jahr 2001 von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossenen Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“.

Der PMK werden demnach Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten;
- sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben;
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden;
- gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

Darüber hinaus gehören Straftaten gemäß §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-104a, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB als Staatsschutzdelikte zur PMK, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

Politisch motivierte Straftaten werden hinsichtlich des Begründungszusammenhangs (Motiv) einem oder mehreren Themenfeldern zugeordnet.

Datenquelle zur Beantwortung der Fragen ist der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen der Politisch motivierten Kriminalität (KPM-D-PMK).

Der Fallzahlenabgleich mit dem Bundeskriminalamt ist für das Jahr 2019 noch nicht abgeschlossen. Demnach kann es noch zu geringfügigen Abweichungen kommen, weshalb

die in diesem Bericht angegebenen Fallzahlen für das Jahr 2019 als vorläufige Zahlen zu betrachten sind.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich der Anzahl Menschen vor, die Opfer eines Gewaltdelikttes auf Grund ihrer sexuellen und/oder geschlechtlichen Identität wurden? (Bitte nach Ort, Datum, Deliktsart und Anzahl der Opfer aufschlüsseln)

Im Jahr 2019 wurden im KPMD-PMK in Nordrhein-Westfalen 20 Straftaten dem Unterbegriff "sexuelle Orientierung" zugeordnet.

Der Begriff „Opfer“ richtet sich nach den bundeseinheitlichen Richtlinien „Verfahrensregeln zur Erhebung von Fallzahlen im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität“ (Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch). Im KPMD-PMK werden lediglich die Opfer erfasst, die tatsächlich körperlich geschädigt wurden. Im Jahr 2019 wurde eine Person Opfer von drei Gewaltdelikten zu ihrem Nachteil.

Weitergehende Daten bitte ich der Anlage 1 zu entnehmen.

2. Wie viele Tatverdächtige konnten im Zusammenhang mit Gewalttaten aufgrund von LSBTI*-Feindlichkeit ermittelt werden? (Bitte nach Ort, Datum, Deliktsart sowie Alter und Geschlecht der Tatverdächtigen aufschlüsseln)

Im Jahr 2019 wurden bei den drei erfassten „LSBTI*feindlichen“ Gewalttaten keine Tatverdächtigen ermittelt.

Weitergehende Daten bitte ich der Anlage 2 zu entnehmen.

Daten zu der Anzahl der Tatverdächtigen, gegen die in 2019 im Zusammenhang mit Gewalttaten aufgrund von LSBTI*-Feindlichkeit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren in Nordrhein-Westfalen eingeleitet worden ist, liegen dem Ministerium der Justiz bislang nicht vor.

3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich der Gründe für die Anzeige oder Nichtanzeige von Übergriffen und Erfahrungen bei einer Anzeigenerstattung vor?

Zur Beantwortung dieser Frage verweise ich auf meine Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage 2770 (LT-Drs. 17/7221) vom 23.08.2019.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration geförderte Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in NRW ein erhöhtes Beratungsaufkommen bei Menschen, die homo*- und trans*feindliche Gewalt erlitten haben, verzeichnet, nachdem sie ihre von der Landesregierung geförderte Öffentlichkeitskampagne „ICH ZEIGE DAS AN!“ gestartet hatte. So gaben nach Aussagen der Landeskoordination diejenigen, die eine Strafanzeige stellen wollten, unterschiedliche Gründe an. Beispielsweise wollten sie Gerechtigkeit, dass der Täter bzw. die Täterin bestraft wird und homo- und trans*feindlich motivierte Gewalt nicht mehr länger hinnehmen. Die Landeskoordination hat allerdings auch Menschen unterstützt, die Opfer von homo*- und trans*feindlichen Übergriffen wurden, diese jedoch nicht angezeigt haben. Laut

Landeskoordination war die Motivlage hier unterschiedlich: die Sorge, bei Anzeigenerstattung von der Polizei nicht ernst genommen zu werden oder die Angst vor Zwangs-Outing oder vor einer Bagatellisierung von homo- und trans*feindlich motivierter verbaler Gewalt durch die Behörden.

4. Inwieweit sind die Themen Hasskriminalität und Sensibilisierung in Bezug auf Gewaltdelikte aufgrund von LSBTI*-Feindlichkeit Teil der Fortbildungen von Polizei und Justiz? (Bitte nach Anzahl und Art der Fortbildungsmaßnahmen aufschlüsseln)

Im Bereich der Polizei wird der sachgerechte und sensible Umgang mit LSBTIQ* Menschen und insbesondere die besondere Betroffenheit von LSBTIQ* Menschen als Opfer homophober Gewalt in Aus- und Fortbildung thematisiert. Innerhalb des Bachelorstudiums der Fachrichtung Polizei an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW wird die Thematik mit den Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärtlern u.a. in den Modulen zur Menschenrechtsbildung, Interkultureller Kompetenz, Ethik und Opferschutz erörtert.

Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW führt zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen durch, die auf verschiedenen Ebenen einen Bezug zum Umgang mit dem angesprochenen Personenkreis herstellen. Kompetenzen zur Identifizierung von Hassdelikten und zum fachgerechten Umgang in Bezug auf die Strafverfolgung sowie Opfer- und Zeugenschutz werden insbesondere im Kontext von Fortbildungsveranstaltungen zur sexuellen Selbstbestimmung vermittelt. Die sachgerechte Anwendung präventivpolizeilicher als auch repressiver Maßnahmen steht im Zentrum der unten aufgeführten und im Jahr 2019 durchgeführten Fortbildungstitel:

- Prävention von sexuellem Missbrauch: 1 Veranstaltung à 5 Tage, 12 Teilnehmer pro Veranstaltung
- Häusliche Gewalt - Opferschutz und Opferhilfe: 6 Veranstaltungen à 3 Tage, 18 Teilnehmer pro Veranstaltung
- Polizeilicher Opferschutz: 1 Veranstaltung à 5 Tage, 12 Teilnehmer pro Veranstaltung
- Kriminalprävention im Bezirksdienst: 1 Veranstaltungen à 5 Tage, 16 Teilnehmer pro Veranstaltung
- Sexuelle Gewaltdelikte: 4 Veranstaltungen à 10 Tage, 20 Teilnehmer pro Veranstaltung
- Jugendkriminalität: 1 Veranstaltungen à 10 Tage, 20 Teilnehmer pro Veranstaltung
- Zentrale Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung: 24 Veranstaltungen à 60 Tage, 20 Teilnehmer pro Veranstaltung
- Kriminalprävention - Einführung, 2 Veranstaltungen à 10 Tage, 16 Teilnehmer pro Veranstaltung
- IKK- Kulturelle Diversität als Führungsaufgabe: 1 Veranstaltungen à 3 Tage, 12 Teilnehmer pro Veranstaltung

Hierbei steht die Vermittlung der Herausforderungen und Potentiale der kulturellen Vielfalt für die Organisation und für eine Führungskraft im Zentrum. Kompetenzen zur Analyse des eigenen Verantwortungsbereiches unter Diversitätsaspekten werden geschärft. Führungskräfte werden in die Lage versetzt, Ausgrenzungs- und Diskriminierungsprozesse zu erkennen und ihnen wirksam entgegen zu steuern.

Weiterhin verfügen alle Polizeibeamte des Landes NRW über einen Zugriff auf ein weit verzweigtes Beratungs- und Hilfsnetzwerk unter dem Titel „Homo- und transphobe Gewalt, Informationen für Betroffene“.

Für die unterschiedlichen Berufsgruppen in der Justiz werden regelmäßig mehr als 20 Seminare jährlich zum Thema „Opferschutz“ angeboten. Hierbei ist die sensible Vernehmung von (Opfer)zeugen fester Bestandteil des Fortbildungsangebots. Spezifische Fortbildungsangebote zur Sensibilisierung von Justizangehörigen im Bereich homo- und transphober Hasskriminalität sind bislang nicht vorgesehen.

Allerdings ist der „NRW-Aktionsplan für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt - gegen Homo- und Transphobie“ für alle Referentinnen und Referenten und Justizangehörigen zugänglich auf der Bildungsplattform der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen eingestellt; dieser soll durch den neuen Aktionsplan ersetzt werden, sobald dieser veröffentlicht ist.

5. Sind die Themen Gewalt aufgrund der sexuellen und/oder geschlechtlichen Identität und Hasskriminalität Teil der Dunkelfeldstudie zum Thema Gewalt der Landesregierung?

In der vom Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen und vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beauftragten Studie „Gewalt in Nordrhein-Westfalen“ der Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsstelle des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen werden die Themen Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie Jungen und Männer beleuchtet. Erwartet werden auch Erkenntnisse zu Gewaltdelikten, die auf Grund sexueller und/oder geschlechtlicher Identität verübt wurden. Der Fragebogen greift im Bereich der persönlichen Angaben sowohl die Frage nach der sexuellen wie auch der geschlechtlichen Identität der befragten Person auf.

Ferner wird nach Gewalterfahrungen gefragt, die möglicherweise in Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe stehen.

Die Ergebnisse werden im Sommer dieses Jahres erwartet.

Tatort	Tatzeit	Deliktsgruppe	Opfer
Düsseldorf	25.02.2019	Verstöße gegen § 86a StGB	0
Paderborn	05.03.2019	Verstöße gegen § 86a StGB	0
Recklinghausen	17.03.2019	Volksverhetzungsdelikte	0
Düsseldorf	26.03.2019	Beleidigungen	0
Jülich	18.04.2019	Volksverhetzungsdelikte	0
Köln	21.04.2019	Sachbeschädigungsdelikte	0
Halle, KPB GT	06.05.2019	Sachbeschädigungsdelikte	0
Duisburg	01.06.2019	Verstöße gegen § 86a StGB	0
Leverkusen	05.06.2019	Verstöße gegen § 86a StGB	0
Aachen	23.06.2019	Volksverhetzungsdelikte	0
Köln	05.07.2019	Beleidigungsdelikte	0
Siegen	26.07.2019	Sachbeschädigungsdelikte	0
Köln	18.08.2019	Beleidigungsdelikte	0
Düsseldorf	16.09.2019	Volksverhetzungsdelikte	0
Oberhausen	06.10.2019	Volksverhetzungsdelikte	0
Köln	19.11.2019	Beleidigungsdelikte	0
Köln	22.11.2019	Verstöße gegen § 86a StGB	0
Köln	22.11.2019	Körperverletzungsdelikte	1
Köln	07.12.2019	Körperverletzungsdelikte	1
Köln	23.12.2019	Körperverletzungsdelikte	1

Tatort	Tatzeit	Deliktsgruppe	Ermittelte Tatverdächtige (TV)	Alter TV	Geschlecht TV
Düsseldorf	25.02.2019	Verstöße gegen § 86a StGB	4	2x 15 Jahre 2x 16 Jahre	2x w; 2x m
Paderborn	05.03.2019	Verstöße gegen § 86a StGB	0		
Recklinghausen	17.03.2019	Volksverhetzungsdelikte	0		
Düsseldorf	26.03.2019	Beleidigungsdelikte	0		
Jülich	18.04.2019	Volksverhetzungsdelikte	0		
Köln	21.04.2019	Sachbeschädigungsdelikte	0		
Halle, KPBT GT	06.05.2019	Sachbeschädigungsdelikte	0		
Duisburg	01.06.2019	Verstöße gegen § 86a StGB	0		
Leverkusen	05.06.2019	Verstöße gegen § 86a StGB	1	59 Jahre	m
Aachen	23.06.2019	Volksverhetzungsdelikte	1	50 Jahre	m
Köln	05.07.2019	Beleidigungsdelikte	0		
Siegen	26.07.2019	Sachbeschädigungsdelikte	0		
Köln	18.08.2019	Beleidigungsdelikte	0		
Düsseldorf	16.09.2019	Volksverhetzungsdelikte	1	53 Jahre	m
Oberhausen	06.10.2019	Volksverhetzungsdelikte	1	23 Jahre	m
Köln	19.11.2019	Beleidigungsdelikte	0		
Köln	22.11.2019	Verstöße gegen § 86a StGB	0		
Köln	22.11.2019	Körperverletzungsdelikte	0		
Köln	07.12.2019	Körperverletzungsdelikte	0		
Köln	23.12.2019	Körperverletzungsdelikte	0		
			Gesamt: 8		